



Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
Parlamentsdienste
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 17. Oktober 2019

**17.022: Weiterentwicklung der IV
NRK-Sitzung vom 18. Oktober
Aufzeichnung Begutachtungsgespräche / Statistik**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

touché.ch – der Schmerzverband ist eine Patientenorganisation, die Menschen mit chronischen Schmerzen unterstützt. Vor allem Schmerzpatienten oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung müssen sich heutzutage nach einer Anmeldung bei der IV umfangreichen medizinischen Begutachtungen unterziehen.¹ Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit fällt dabei extrem unterschiedlich aus, weshalb es entscheidend sein kann, bei welcher Gutachterstelle oder bei welchem Gutachter die Begutachtung stattfindet. Auf diesen Umstand hat auch das Bundesgericht in seinem Leitentscheid BGE 137 V 210 hingewiesen.² In der Nationalratskommission diskutieren Sie im Rahmen der Weiterentwicklung der IV auch über das Thema medizinische Begutachtungen. Darunter fallen auch die Fragen, ob Begutachtungen aufgezeichnet werden sollen sowie auch, ob die Resultate der Begutachtungen (insbesondere die Höhe der Arbeitsfähigkeit in angestammter und angepasster Arbeit, Diagnosen) systematisch erfasst werden sollen. Aus unserer Sicht sind beide Massnahmen unabdingbar, damit die **Qualität verbessert** und auch dem **generellen Misstrauen in der Bevölkerung** gegenüber den medizinischen Abklärungen begegnet werden kann:

Aufzeichnungen:

- Den medizinischen Gutachten kommt im ganzen Sozialversicherungsrecht eine **überragende Bedeutung** zu. Was in Gutachten schriftlich festgehalten wird – dazu zählen auch die Angaben des Patienten – lässt sich im Nachhinein kaum umstossen. Steht

¹ Vgl. bspw. BGE 141 V 281, BGE 143 V 418

² BGE 137 V 210 E. 3.4.2.5

Aussage gegen Aussage, wird in der Praxis regelmässig den „Richtern in weiss“ mehr Glauben geschenkt;

- Die Angaben in Gutachten haben damit faktisch den **Rang einer gerichtlichen Zeugen- resp. Parteibefragung**. Solche Befragungen werden jedoch aufgezeichnet, was völlig unbestritten ist. Es ist nicht einsehbar, weshalb bei der **zentralen Beweiserhebung im Sozialversicherungsrecht** keine Aufzeichnung gemacht wird;
- Was in einer Begutachtungssituation vor Monaten gesagt oder auch nicht gesagt worden ist (übliche Bearbeitungsdauer liegt zwischen 2-6 Monaten), lässt sich im Nachhinein unmöglich **ohne Aufzeichnung** nachweisen;
- In der Branche gibt es leider „**schwarze Schafe**“. Immer wieder berichten Betroffene von fraglichen Behandlungen durch Gutachter, unpassenden Bemerkungen, Nicht-Ausreden-Lassen, usw. Die Aufzeichnung ist das Mittel der Wahl, um die Neutralität, Seriosität, Professionalität des Begutachtungsablaufs zu gewährleisten.
- Befürchtungen, Patienten könnten sich gegenüber dem Gutachter nicht öffnen, wenn ein Aufzeichnungsgerät läuft, sind unbegründet:
 - o **Viele Gutachter zeichnen bereits heute Gutachten auf**. Das Bundesgericht bezeichnet diese Aufnahmen jedoch als „**interne Dokumente**“, auf welche kein Herausgabeanspruch der versicherten Person besteht.³
 - o Würde das Argument zutreffen, dürften auch Zeugenbefragungen nicht aufgezeichnet werden. Es verhält sich allerdings umgekehrt: Eine Aufzeichnung dient der **Wahrheitsfindung** und steht ihr nicht entgegen.
 - o Die Erfahrung zeigt, dass von Gewaltverbrechen betroffene Versicherte auch ohne Tonbandgerät Mühe haben, über schambesetzte Themen zu sprechen;
 - o Versicherte Personen, welche **explizit keine Aufzeichnung** wünschen, könnten darauf verzichten.
 - o Datenschutzbedenken, dass die Aufnahmen einem grösseren Kreis zugänglich gemacht werden könnten, kann mit einer restriktiven Datenherausgabe begegnet werden (bspw. Herausgabe nur auf Antrag des Betroffenen, usw.)
- Es gibt bei Gutachten erhebliche Qualitätsunterschiede. Psychiatrische Begutachtungen dauern nicht selten weniger als eine Stunde. Das Bundesgericht hält sogar eine Exploration von **lediglich 20 Minuten** für genügend.⁴ Die Aufzeichnung erlaubt eine **echte**

³ Vgl. Urteil 9C_376/2019 vom 10.9.2019 E. 2.2.

⁴ Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass die Dauer einer Exploration nicht matchentscheidend ist, weshalb es auch eine psychiatrische Begutachtung von bloss 20 Minuten für beweiskräftig erachtet (etwa Urteil 8C_639/2011 vom 5. Januar 2012 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen)

Qualitätskontrolle, indem nicht nur das Gutachten, sondern auch die **Exploration einer Kontrolle** unterworfen werden kann. **Auch die IV und die RAD könnten so Gutachten auf inhaltliche Qualität überprüfen.**

Statistik:

- **Gutachter erfüllen quasi-richterliche Funktionen.** Sie sind matchentscheidend bei der Frage, ob jemand Leistungen - darunter fallen auch berufliche Massnahmen - erhält oder nicht. In der Praxis kommt es sehr selten vor, dass die Gerichte den IV-Gutachten den Beweiswert absprechen.⁵ Dies hängt damit zusammen, dass dem Gericht das medizinische Fachwissen für die Überprüfung fehlt. Jedes Gericht in der Schweiz erlässt jährlich Geschäftsberichte resp. Rechenschaftsberichte, in denen die Zahl der Fälle und die Anzahl von Gutheissungen, Rückweisungen oder Abweisungen detailliert erfasst werden. **Auch bei Gutachtern, die amtlich für eine Behörde tätig werden und öffentliche Gelder in einem hohen Bereich beziehen, ist eine solche Rechenschaft in einem Rechtsstaat angezeigt;**
- Auswertungen zeigen, dass einzelne Gutachter hohe Summen von einzelnen IV-Stellen erhalten, was die Gefahr der wirtschaftlichen Abhängigkeit zementiert.⁶
- Das Bundesgericht hat in seinem Leitentscheid BGE 137 V 210 Angaben von sämtlichen MEDAS-Stellen betreffend die attestierten Arbeitsfähigkeiten verlangt.⁷ Auch das BSV hat diese Angaben in den jährlichen MEDAS-Reportings zumindest anfänglich noch verlangt.⁸ Da sich die meisten Gutachterstellen weigerten, diese Angaben freiwillig zu liefern, werden diese Daten nun nicht mehr erhoben. **Dass sowohl das Bundesgericht als auch das BSV diese Daten zumindest anfänglich erheben wollten, zeigt, dass ein öffentliches Interesse an den Resultaten besteht;**
- Auswertungen aus dem Jahre 2014 - wo noch einige MEDAS Stellen Angaben geliefert haben - zeigen, dass die MEDAS-Stellen die Arbeitsfähigkeit stark unterschiedlich beurteilen;⁹ So sind einige Gutachterstellen „doppelt so streng“, wie andere, darunter die „Corela“, Genf, die bereits negativ in den Schlagzeilen war, weil **Gutachten manipuliert** worden sind und die deswegen vom Bundesgericht für 3 Monate suspendiert wurde¹⁰ oder die PMEDA, Zürich, gegen die ein **Strafverfahren wegen Falschbegutachtung** eingeleitet wurde.¹¹

⁵ Vgl. Überprüfung polydisziplinärer Gutachten durch das Bundesgericht; von 55 Gutachten wurden nur 3 für nicht beweiskräftig erachtet;

⁶ Vgl. <https://www.blick.ch/news/politik/das-grosse-geschaeft-mit-der-invalidenversicherung-zwei-st-galler-aerzte-kassierten-fuer-iv-gutachten-je-1-8-millionen-id15493916.html>

⁷ Vgl. dazu synoptische Darstellung der gemachten Angaben in BGE 137 V 210

⁸ Vgl. Jährliche SuisseMED@P Reporting

⁹ Vgl. Auswertung rentenberechtigter Personen vom Kassensturz, <https://www.srf.ch/news/schweiz/iv-rente-als-lotterie-grosse-unterschiede-je-nach-gutachter> (besucht am 26.8.2019)

¹⁰ https://www.rts.ch/info/suisse/9341291-trois-mois-de-suspension-pour-une-clinique-genevoise.html?utm_content=buffer787d8&utm_medium=social&utm_source=facebook.com&utm_campaign=buffer (besucht am 27.8.2019)

¹¹ Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/gutachten-fuer-versicherungen-gutachter-schreibt-falsches-arztzeugnis-rente-weg> (besucht am 27.8.2019)

- Von der systematischen Erfassung der attestierten Arbeitsfähigkeiten ist ein **ausgleichender Effekt** zu erwarten, indem extrem einseitige Gutachter zurückgebunden werden. Dies gilt in beide Richtungen, sowohl für die „versicherungsfreundlichen“, als auch für die „versichertenfreundlichen“ Gutachter. Eine solche Annäherung „zur Mitte hin“ ist im Sinne der **Rechtsgleichheit anzustreben und kommt dem Gerechtigkeitsgedanken** am nächsten;
- Das Bundesgericht geht davon aus, dass es nicht ausgeschlossen sei, eine **systematische Voreingenommenheit** eines Experten mittels **verlässlicher Statistiken** zu belegen.¹² Eine solche Statistik existiert aber bis heute nicht, womit sich auch eine Befangenheit eines Gutachters heute praktisch unmöglich belegen lässt;
- Last but not least ist darauf hinzuweisen, dass in sämtlichen Kantonen, die ein **Öffentlichkeitsprinzip** kennen, schon heute mehrfach Daten und anonymisierte Gutachten von den IV-Stellen verlangt werden. Diese Anfragen sind auf die heute fehlende Transparenz zurückzuführen. Das Bundesgericht hat IV-Gutachten als amtliche Dokumente qualifiziert, d.h. diese können vom Bürger eingefordert werden.¹³ Der Grund für diese Gesuche ist ein weitverbreitetes Gefühl des Misstrauens gegenüber den medizinischen Abklärungen der IV. Der Gesetzgeber hat diesem Misstrauen der Bevölkerung gegenüber IV-Gutachten und den medizinischen Abklärungen proaktiv mit Transparenz entgegenzuwirken, worauf auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Entscheid hinwies.¹⁴ Die heutige Situation führt zu unterschiedlichen Chancen in einem Verfahren, je nachdem ob gemäss jeweiligem kantonalem Öffentlichkeitsprinzip ein Zugang zu diesen Informationen vorgesehen ist oder nicht.

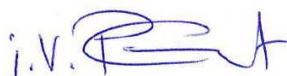
Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, braucht es dazu bei einer nationalen Versicherung wie der IV auch eine nationale Regelung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Rainer Deecke
Präsident



Dr. med. Heidrun Kurz
Vorstandsmitglied



Pia Ernst
Geschäftsführung

¹² vgl. Urteil 8C_599/2014 vom 18.12.2015 Erw. 6.5

¹³ Vgl. dazu BGE 144 I 170

¹⁴ Vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4903/2016 vom 22.5.2017